

# BEKANNTMACHUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

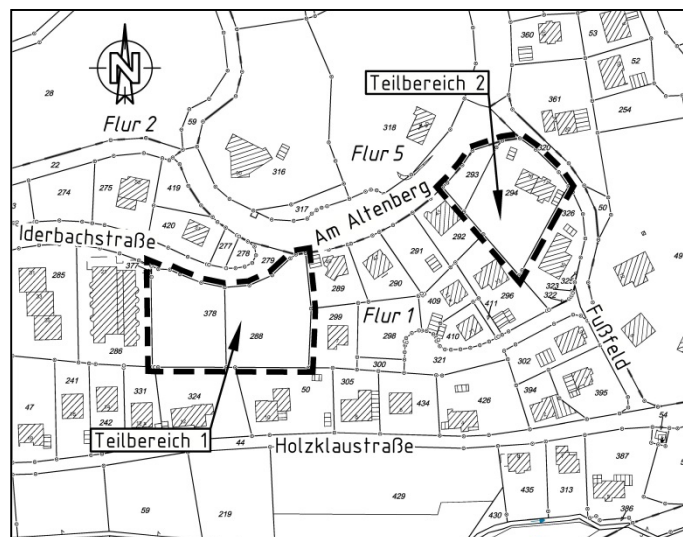
## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Am Fußfeld" im Stadtteil Langenholdinghausen

(Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Am Fußfeld" in der Fassung vom September 2016 mit Begründung als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Langenholdinghausen und besteht aus 2 Teilbereichen. Teilbereich 1 umfasst die beiden Flurstücke Nr. 288 und 378 in der Flur 1 und ist 3.045 m<sup>2</sup> groß. Teilbereich 2 umfasst die Flurstücke 293 und 294 in der Flur 1 und hat eine Größe von 1.989 m<sup>2</sup>. Die Planänderung dient der Schaffung von marktgerechten Wohnbaugrundstücken.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan umgrenzt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Am Fußfeld“ ist erforderlich, weil sich die städteplanerischen Ziele bezüglich des Wohnbedarfs geändert haben.

Im Teilbereich 1 sollen die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Raum für die Entwicklung von Einfamilienhäusern, gleichzeitig aber auch die Errichtung günstigen Wohnraums in Form von Mehrfamilienhäusern generieren.

Im Teilbereich 2 soll eine festgesetzte, ebenfalls städtische unter ökologischen Gesichtspunkten unbedeutende Grünfläche einer Bebauung zugeführt werden. Dieser Bereich wird sodann im Sinne einer klassischen Nachverdichtung einer Sinnvollen städtischen Abrundung zugeführt.

Die Bebauungsplanänderung dient der Nachverdichtung. Es handelt sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt wurde.

#### Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Am Fußfeld" schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Am Fußfeld" samt Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die o. g. Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Am Fußfeld" wird mit Begründung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer 222 "Servicestelle Bauberatung", während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in dieser Bebauungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

#### Hinweise gemäß § 7 GO NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 12.12.2016  
Der Bürgermeister

gez. Steffen Mues